

S A T Z U N G
des Tennisclubs Bayrischzell

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "TENNIS-CLUB Bayrischzell" und hat seinen Sitz in Bayrischzell.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Pflege des Tennissports und verwandter Sportarten.
- 2.) Förderung einer Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- 3.) Gastliche Betreuung der tennisspielenden Kurgäste Bayrischzells.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Der Club hat:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Auswärtige Mitglieder
 - d) Jugendmitglieder (Junioren)
 - e) Ehrenmitglieder
- 2.) Die aktiven Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.) Die passiven Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme der Spielberechtigung. Bei reinen Sportfragen haben sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.) Auswärtige Mitglieder können solche Personen werden, die keinen Wohnsitz im Landkreis Miesbach haben. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 5.) Junioren sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung solche Clubmitglieder ernannt werden, die sich besonders um den Tennissport im allgemeinen oder um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Finanzielle Verpflichtungen werden für sie durch die Ernennung nicht begründet.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft.

- 1.) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Antragstellern bedarf es schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands wirksam.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft.

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum 31. Dezember und lässt die Beitragsverpflichtungen für das laufende Jahr unberührt.

§ 6

Ausschluss

- 1.) Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied sich schwere Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand, gegen bestehende Gesetze und Regelungen oder ein sonstiges, vereinsschädigendes Verhalten hat zuschulden kommen lassen.
- 2.) Gegen den Beschluss des Vorstandes geht die Beschwerde des Mitglieds an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.
- 3.) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung zu gewähren.

§ 7

Beiträge

- 1.) Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Beiträge sind je zur Hälfte am 1. März und 1. Juni zu entrichten.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag aktiver Mitglieder zu ermässigen, jedoch nur, wenn dies im dringenden sportlichen Interesse des Clubs liegt.

§ 8

Gastkarten

- 1.) An Nichtmitglieder, besonders an Kurgäste, können die Tennisplätze stundenweise vermietet werden.
- 2.) Die Preise hierfür werden vom Vorstand festgelegt.

§ 9

Platz und Spielordnung.

Der Vorstand erlässt selbst oder durch eine besondere Kommission eine Platz und Spielordnung, deren Einhaltung zu den Pflichten der Mitglieder gehört.
Im übrigen gelten die vom Bayerischen, bzw. Deutschen Tennisbund erlassenen Wettspiel-, Disziplinar- und Protestordnungen.

§ 10

Turniermannschaften

Kein Clubmitglied ist verpflichtet einer Turniermannschaft beizutreten. Nach freiwilligem Beitritt hat es jedoch Recht und Pflicht zur Teilnahme an den Pflichtwettkämpfen.
Die Einreihung in die Turniermannschaft richtet sich nach der Clubrangliste, die auf Vorschlag des Sportwarts von dem Vorstand aufgestellt wird.

§ 11

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, ferner die Sondervertreter für beschränkte Tätigkeitsgebiete.

§ 12

Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden im Februar oder März jeden Jahres einzuberufen. Zu ihr sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14 tägiger Frist einzuladen. Hauptaufgaben der Versammlung sind Entgegennahme des Tätigkeitsbericht und Entlastung des alten Vorstandes auf ein Jahr und Beratung des Haushaltsplanes.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit 14 tägiger Frist einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 30% der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Aufzunehmende Protokolle sind von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
4. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet (Ausnahmen § 17, 18)
5. Wahlen sind getrennt und geheim durchzuführen.

§ 13

Vorstand

Dem Vorstand gehören an

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart

§ 14

Gesetzlicher Vertreter des Vereins

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 15

Besondere Vertreter

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Gebiete besondere Vertreter zu ernennen und zwar sind dies;

a) Jugendwart b) Vergnügungswart c) Presse- u. Quartierwart
Diese vertreten den Club nach aussen nur bei Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Aufgabenkreis stehen. In diesem Umfang haben sie auch nur Sitz und Stimme bei den Beratungen des Vorstandes.

§ 16

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die Kassenführung und jährliche Abrechnung zu prüfen und darüber zu berichten haben.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können, wenn sie auf der Tagesordnung der Ladung standen durch Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieselbe Versammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 19

Der Tennisclub Bayrischzell ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 20

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.53 BGB I S. 1592.

Bayrischzell, den 16.6.65